

Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen
möglichen Ausschluss von Jugendveranstaltungen
analog zur der Corona-Verordnung Schule und der
Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne



§1 Ausschluss von der Teilnahme an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim
wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim
teilnehmenden Personen zu begrenzen, soll analog zur Corona-Verordnung Schule ein
Ausschluss solcher Teilnehmer am Betrieb vorgesehen werden,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem
Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche

Symptome sind

o Fieber ab 38°C, oder

o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B.
Asthma), oder

o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines
Schnupfens)

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und
Erkältungssymptomen)

§ 2 Ausschluss von der Teilnahme an Jugendveranstaltungen des CVJM Liedolsheim
wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die
„Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Besuch der CVJM-Veranstaltung
ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“
ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für
Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)
veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie
verpflichtet,

- den Gruppenleiter der Jugendveranstaltung umgehend darüber zu informieren, dass
ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung vorliegt,

· Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der CVJM-Veranstaltung
abzuholen, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt
die Information dem Gruppenleiter der Jugendveranstaltung des CVJM-Liedolsheim vor der
Wiederaufnahme des Betriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch
aktuell bestehen.

Analog zum § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule ist eine Teilnahme ihres
Kindes an Veranstaltungen des CVJM-Liedolsheim nur möglich, sofern Sie schriftlich
erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die
genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

.....
Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten